

§ 6 KonGeV Kostenersatz

KonGeV - Kontrollgerätekartenverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.05.2020

1. (1)Für die Ausstellung der Kontrollgerätekarten ist ein Kostenersatz in folgender Höhe zu entrichten:

1. 1.Werkstattkarte 97 Euro,
2. 2.Fahrerkarte 45 Euro,
3. 3.Unternehmenskarte 85 Euro,
4. 4.Kontrollkarte 28 Euro.

2. (2)Wird in den Fällen des § 4 eine neue Fahrerkarte beantragt (Ersatzkarte), so ist für die Ausstellung der Ersatz-Fahrerkarte ein Kostenersatz von 9 Euro pro angefangenem Jahr der verbleibenden Gültigkeitsdauer zu entrichten.

In Kraft seit 01.06.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at